



Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 29 a BRAO

An den Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Kanzleisitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefon/Fax
Geburtsdatum- und Ort, Bundesland oder ausländischer Staat	

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Kanzleipflicht:

Kanzlei im Ausland, § 29 a Abs. 2 BRAO	Die Zulässigkeit des Kanzleisitzes ist nachzuweisen durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlichen Rechtsanwaltskammer bzw. Anwaltsorganisation über die Zulassung bzw. Registrierung.
Kanzleianschrift:	

Als Zustellungsbevollmächtigte(n) (§ 30 Abs. 1 BRAO) benenne ich

(Rechtsanwaltseigenschaft des Zustellungsbevollmächtigten ist nicht erforderlich)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

Sowohl meinem (r) Zustellungsbevollmächtigten als auch mir ist bekannt, dass die RAK anstelle einer Kanzleianschrift, die Anschrift des (r) Zustellungsbevollmächtigten in das nach § 31 BRAO zu führende elektronische Anwaltsverzeichnis eintragen wird.

Mit der Befreiung von der Kanzleipflicht erlöschen nicht die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts. Er ist nach wie vor befugt, als Rechtsanwalt auch im Inland aufzutreten. Bitte beachten Sie, dass nach wie vor die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO aufrecht zu erhalten ist. Die Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrages besteht weiterhin.

Wir verweisen insoweit auf unsere aktuelle Gebührenordnung, § 4, wonach für die Kanzleipflichtbefreiung eine Gebühr i.H.v. 25,00 EUR erhoben wird.

Sobald wir den Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € auf unten angegebenem Konto verzeichnen, wird Ihr Antrag umgehend bearbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht

Nach § 29 Abs. 1 BRAO kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1 BRAO, eine Kanzlei im Kammerbezirk zu unterhalten, befreien. Gemäß § 30 Abs. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt und dort einen Geschäftsraum hat. Dabei muss es sich bei dem Zustellungsbevollmächtigten nicht zwingend um einen Rechtsanwalt, sondern um eine geschäftsfähige Person handeln.

Wichtiger Hinweis

Bei der Auswahl des Zustellungsbevollmächtigten ist folgendes zu beachten:

Der Zustellungsbevollmächtigte sollte möglichst Rechtsanwalt sein. Grund hierfür ist, dass für einen Zustellungsbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, **ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)** eingerichtet werden muss, **was mit Kosten und Aufwand verbunden ist**. Ist der Zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt, kann er auch sein beA als Zustellungsbevollmächtigter nutzen, sofern dieser unter seiner Kanzleianschrift als Zustellungsbevollmächtigter benannt wird.

Rheinstraße 24 · 56068 Koblenz
info@rakko.de · www.rakko.de
Sparkasse Koblenz
BAN: DE55 5705 0120 0000 3041 62
BIC: MALADE51KOB